Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 43 FGTV 2010 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

FGTV 2010 - Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 43.

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at